

Ärzte und Apotheker im Fadenkreuz



Prof. Dr. Edgar Weiler

Rechte und Pflichten von Betriebsinhabern und leitenden Angestellten im deutschen Straf- und Steuerstrafverfahren

Ärzte und Apotheker im Fadenkreuz

Die Vertretung von Unternehmerinteressen im Strafverfahren

Ein Seminar für

Ärzte/Ärztinnen und Apotheker und Apothekerinnen und deren Familien, sowie deren Ehepartner/Ehepartnerinnen und Mitarbeiter/innen, die über ihre Rechte und Pflichten im Umgang mit dem Staat informiert sein wollen.

Ziele und Nutzen

- Sie erhalten einen grundlegenden Überblick.
- Sie lernen passende Verhaltensregeln.
- Sie sind auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingestellt.
- Sie erfahren mehr über den Ablauf einer Strafverfolgung.
- Sie gewinnen Sicherheit in schwierigen Situationen.

Situation

Die Kenntnis von eigenen Rechten und Verhaltenspflichten gegenüber einem Grenzfall, der von einem normalen Umgang mit der Staatsgewalt abweicht, erweist sich oft auch für Unternehmer immer mehr als dringlich und erforderlich. Häufig wird im allzu idealistischen Glauben an die Allmacht des Rechts und an die Gerechtigkeit die eigene Ausgangssituation unnötig verschlechtert.

Massive Rechtsnachteile können – wenn überhaupt – nur mit Mühe ausgeglichen werden. Gerade unternehmerisch tätige Personen gefährden so nicht nur ihren Betrieb, sondern auch ihre Familien und Mitarbeiter. Rufschädigungen und wirtschaftlicher Ruin sind als Folge keine Seltenheit mehr.

Inhalte

Straf- und Strafprozessrecht

- Der Strafprozess
- Das Ermittlungsverfahren
- Die Beteiligten im Strafverfahren
- Polizei und Staatsanwaltschaft
- Beschuldigte
- Zeugen
- Verteidiger
- Einbeziehung der Rechtsabteilungen der Unternehmen
- Verhalten bei Durchsuchungen
- Abhörmaßnahmen und sonstige Zwangsmittel
- Untersuchungshaft
- Mitarbeiter und Unternehmer als Beschuldigte
- Materielles Strafrecht: Untreue, Betrug, Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Korruption, Konkursstraftaten, sonstige Wirtschaftskriminalität
- Strafen und Sanktionen

- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe
- Bewährung
- Amtshaftung
- Nebenstrafen
- Bußgelder

Presse/Öffentlichkeit

- Rufschädigung
- Gegendarstellung
- Widerruf
- Schadensersatz
- Eigene Öffentlichkeitsarbeit im Strafverfahren

Referent

Prof. Dr. jur. Edgar Weiler, Rechtsanwalt, Honorarprofessor der Universität Marburg/Lahn. Autor zahlreicher Fachpublikationen.

Seminarmethode

Vortrag mit zahlreichen Fallbeispielen aus der Praxis, Diskussion und Fragen. Umfangreiche Hörerunterlagen.

Dauer

2 Stunden



Rückmeldung von Seminarteilnehmern

„Auch haben sich bereits heute viele Kunden per Mail für die Einladung mit einem Beratungswunsch bedankt.“ J. E. aus A.

„GRATULATION zu der gestrigen Veranstaltung ... Zu keiner Zeit langatmig, trotz 2-Stunden-Vortrag. Einfach klasse!“ F. W. aus R.



„Zuerst einmal ganz herzlichen Dank für das Vorsorgebuch. Eine wirklich tolle Sache, wenn man auch nicht unbedingt mit Freude an die behandelten Themen denkt. Aber andererseits: gut, wenn alles sauber geregelt ist. Also ganz herzlichen Dank für diese Unterstützung.“ C. R. aus B.

„Vielen Dank auch auf diesem Wege für Ihren tollen Vortrag. Ich bin jedes Mal sehr begeistert, wie Sie diese Themen für jedermann verständlich und attraktiv vermitteln.“ D. G. aus Sankt A.

„Vielen Dank Ihnen für Ihren sehr professionellen und beeindruckenden sowie leicht verständlichen und kurzweiligen Fach-Vortrag. Unsere Gäste und Partner waren durchweg begeistert!“ W. J. aus L.

„... mir wurde von stehenden Ovationen begeisterter Teilnehmer berichtet.“ J. M. aus P.

„Präzise, verständlich und nicht zu langatmig.“ K. S. aus R.

„... ich möchte mich ... bei Herrn Prof. Weiler bedanken, die Veranstaltung ist gut bei meinen Kunden angekommen. Alle waren begeistert. Ein großes Lob an alle.“ J. S. aus B.

„Vielen Dank für Ihren fantastischen Vortrag in der letzten Woche. Unsere Gäste und Partner waren durchweg begeistert.“ D. H. aus H.

„Es war absolute Spitzenklasse, wie Sie ein komplexes und eher langweiliges Thema so interessant und anschaulich rüber gebracht haben. Es gibt keinen Punkt, den Sie anders oder besser machen könnten!“ O. R. aus N.

„Herzlichen Dank für diese Einladung. Ich habe in meinem Leben schon an vielen Vorträgen teilgenommen, aber dieser war der beste, den ich jemals gehört habe, noch dazu in einer Abendveranstaltung. Der transparent und für jeden verständliche Inhalt einer eigentlich trockenen Materie wurde vermittelt, wie man es besser nicht machen kann, einfach fantastisch. Gibt es eine Fortführung?“ J. W. aus P.

Verhaltensregeln für Zeugen und Beschuldigte im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Immer wieder müssen wir feststellen, dass eingeleitete Strafverfahren häufig nur deswegen mit einer Verurteilung enden, weil die Beschuldigten bzw. Angeklagten ausgesagt und sich dabei um Kopf und Kragen geredet haben. Sie sprechen einfach zu viel, teilweise aus Unkenntnis der Rechtslage und der Aussageverweigerungsrechte, teilweise aus Angst, teilweise aber auch in der Hoffnung auf eine mildere Strafe. Teilweise lassen sie sich auch durch die unvermutete Freundlichkeit der Beamten und Richter übertölpeln oder sind dem psychologischen Druck einfach nicht gewachsen. Sogar wohlwollende Zeugen belasten oft ungewollt den Angeklagten.

Es gilt daher für jeden Strafprozess die eiserne Regel: Verweigern Sie von Anfang an und vollständig die Aussage! Wenn Sie eine Aussage machen, tun Sie dies erst nach vorheriger Rücksprache mit Ihrem Anwalt und nach dessen Akteneinsicht!

Die folgenden Verhaltensmaßregeln bei einer Vernehmung als Beschuldigter bzw. Angeklagter oder Zeuge sind daher empfehlenswert:

- 1.) Bewahren Sie Ruhe.
- 2.) Lassen Sie sich durch Polizisten, Staatsanwälte und Richter weder einschüchtern noch durch freundliche Worte übertölpeln.
- 3.) Bei überraschenden Anlässen, z.B. am Tatort, bei Festnahmen und Hausdurchsuchungen, schweigen Sie bitte vollständig und von Anfang an. Sagen Sie nur, dass Sie die Aussage verweigern und Ihren Anwalt sprechen möchten.
- 4.) Wenn Sie eine Ladung zur Vernehmung bei der Polizei oder sonstigen Behörden erhalten, prüfen Sie, ob Sie als Beschuldigter bzw. als Angeklagter oder als Zeuge aussagen sollen. Ergibt sich dies nicht aus der Ladung, fragen Sie bitte erst einmal fernmündlich oder zu Beginn der Vernehmung.
- 5.) Wenn Sie **Beschuldigter** bzw. Angeklagter sind, gilt folgendes:
 - a. Einer Ladung zur Polizei leisten Sie nicht Folge und beantworten schriftliche Fragen nicht und teilen lediglich mit, dass Sie die Aussage verweigern, und verweisen auf Ihren Anwalt. Dass Sie nicht verpflichtet sind, bei der Polizei zu erscheinen, ergibt sich aus § 163a III StPO und aus dem Umkehrschluss zu § 263 StPO, die eine Anwesenheitspflicht nur vor Gericht und der Staatsanwaltschaft vorschreiben.
 - b. Einer Ladung zur Staatsanwaltschaft oder zum Gericht leisten Sie zwar Folge, verweigern aber auch dort die Aussage und verweisen auf Ihren Anwalt.
- 6.) Wenn Sie **Zeuge** sind, gilt folgendes:
 - a. Einer Ladung zur Polizei leisten Sie nicht Folge und beantworten schriftliche Anfragen nicht.

- b. Einer Ladung zur Staatsanwaltschaft oder zu Gericht leisten Sie zwar Folge, lassen sich aber erst von einem Rechtsanwalt beraten, ob Ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß §§ 52 ff. StPO zusteht, z.B. als
- Verwandter des Beschuldigten,
 - Verlobte/r des/der Beschuldigten,
 - Verleger oder Journalist über die Quellen Ihrer Veröffentlichungen,
 - Person, die sich durch die Zeugenaussage selbst der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt.
- c. Steht Ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zu, leisten Sie der Ladung zwar Folge, verweigern aber die Aussage von Anfang an.
- d. Nur wenn Ihnen als Zeuge kein Aussageverweigerungsrecht zusteht, müssen Sie – und zwar wahrheitsgemäß – aussagen. Auch in diesem Falle sollten Sie sich aber von einem Anwalt beraten lassen, damit Sie nicht zu redselig sind und den Beschuldigten nicht mit Dingen belasten, die im Strafverfahren gar nicht bekannt oder relevant waren.
- 7.) Auch wenn Sie die Aussage verweigern, müssen Sie die folgenden Angaben zur Person machen: Vorname, Nachname, Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung mit Straße und Hausnummer, Staatsangehörigkeit.

Weitere Angaben zur Person müssen Sie gemäß § 111 OWiG nicht machen, insbesondere z. B. nicht Namen, Geburtsnamen und Anschriften der Ehefrau, der Eltern und des Arbeitgebers benennen.

Denken Sie bitte immer daran: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold!